

Wenn diese E-Mail nicht richtig angezeigt wird, klicken Sie bitte [hier](#).

**Sehr geehrte Betreiberin!**  
**Sehr geehrter Betreiber!**

## Was gilt ab 1. September?

[2. Covid-19-Öffnungsverordnung 2021](#)

[Wiener COVID-19-Öffnungsbegleitverordnung 2021](#)

### 1. Rechtslage

Personal (§ 2 Abs. 1 bis 4):

Alle MitarbeiterInnen in elementaren Bildungseinrichtungen haben den BetreiberInnen bzw. der Leitung den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der Öffnungsverordnung gilt:

1. ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder ein negatives Testergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, in Form eines
  - a. Zertifikates einer befugten Stelle gemäß § 4c Epidemiegesetz 1950,
  - b. Nachweises einer befugten Stelle (insbesondere ein Corona-Testpass gemäß § 3 Z 8 COVID-19-Schulverordnung 2021/22),
  
2. ein Genesungszertifikat gemäß § 4d Epidemiegesetz 1950 betreffend eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2,
  
3. ein Impfzertifikat gemäß § 4e Epidemiegesetz 1950 betreffend eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a. Zweitimpfung, die nicht länger als 270 Tage zurückliegt,
  - b. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
  - c. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,

4. ein Internationaler Impfpass gemäß Art. 36 in Verbindung mit Anlage 6 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), BGBl. III Nr. 98/2008 in der Fassung BGBl. III Nr. 182/2016, in dem eine der in Z 3 genannten Impfungen eingetragen ist,

5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde, oder

6. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf, vorzuweisen und für die gesamte Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Erfolgt der Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr nach Ziffer 1 (Test), ist darauf zu achten, dass mindestens einmal pro Woche ein PCR-Test durchgeführt werden muss. Alle anderen Tests können auch Antigen-Tests sein.

Wird ein Nachweis nach Ziffer 2-6 erbracht, ist zusätzlich einmal wöchentlich ein PCR-Test durchzuführen.

Wird ein Nachweis erbracht, muss weder im Kinderdienst noch bei Kontakt mit Eltern und KollegInnen eine FFP2 Maske getragen werden. Wird der Nachweis nicht erbracht, muss in der gesamten Einrichtung - auch im Kinderdienst und auch Outdoor - eine FFP2 Maske getragen werden.

#### BetreiberInnen (§ 2 Abs.1-4 Wiener COVID-19 Öffnungsbegleitverordnung)

Alle BetreiberInnen von elementaren Bildungseinrichtungen, bzw. deren VertreterInnen (z.B. MitarbeiterInnen der Geschäftsführung, RegionalleiterInnen,..) haben ebenfalls den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nachzuweisen. Wenn diese Personen einen Kindergarten oder eine Kindergruppe betreten, müssen sie zusätzlich einen PCR-Test vorweisen können, der nicht älter als 7 Tage ist. Wird der Nachweis nicht erbracht bzw. verfügen diese Personen nicht über einen zusätzlich PCR-Test, der nicht älter als 7 Tage ist, muss während der gesamten Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung eine FFP2-Maske getragen werden.

#### Eltern oder andere bring- bzw. abholberechtigte Personen (§ 4 Abs. 1):

Beim Bringen und Abholen der Kinder ist ein MNS zu tragen.

#### Elternabende, Eingewöhnung, Entwicklungsgespräche u.ä. (§ 4 Abs. 2 bis 3):

Es gilt die selbe 3-G-Regelung wie beim Personal. Kann kein Nachweis erbracht werden, ist eine FFP2-Maske zu tragen.

## **2. Berufsgruppentestung**

§ 4 der VO sieht die verpflichtende Testung einmal wöchentlich durch einen PCR-Test vor. In Wien besteht weiterhin die Möglichkeit, 2x pro Woche an der Berufsgruppentestung teilzunehmen. Es wird empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Auf Grund der geänderten Rechtslage und zur Erhöhung der Flexibilität bei der Abgabe der Tests für die MitarbeiterInnen, insbesondere die Teilzeitkräfte, werden alle Kindergärten und Kindergruppen ab 1.9.2021 zur Testabholung von VELOCE 4x wöchentlich (Montag bis Donnerstag) angefahren.

## **3. Zusätzliche Empfehlungen bei Ampelfarbe Orange**

### **a) Teamsitzungen**

Es wird empfohlen, bis zum Ende des Kindergartenjahres die Teamsitzungen grundsätzlich online abzuhalten. Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Teamsitzung im Freien unter Einhaltung des notwendigen 2 Meter Mindestabstandes abgehalten werden kann. Für größere Standorte bedeutet dies eventuell, dass es für die Teamsitzung notwendig ist, die MitarbeiterInnen in 2 Gruppen einzuteilen.

### **b) Elternabend /Eingewöhnungselternabend**

Es wird die gleiche Regelung wie für die Teamsitzungen empfohlen. Die Eltern müssen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist eine FFP2-Maske zu tragen (§ 4 der Wiener Covid-19-Öffnungsbegleitverordnung). Es wird seitens der Gesundheitsbehörde empfohlen, zusätzlich zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr immer einen MNS zu verlangen. § 12 der Öffnungsverordnung, der die Zusammenkünfte von größeren Personengruppen regelt, gilt gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 der Öffnungsverordnung für elementare Bildungseinrichtungen nicht.

### **c) PraktikantInnen**

Praktika im Zuge von Ausbildungen können ohne Einschränkungen stattfinden. Wichtig ist, dass die PraktikantInnen den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen.

Die Teilnahme an Berufsgruppentestungen ist gem. § 2 Abs. 3 der Wiener Covid-19-Öffnungsbegleitverordnung einmal wöchentlich mittels PCR-Test verpflichtend. PraxisbegleiterInnen und LehrerInnen dürfen den Kindergarten nur betreten, wenn sie den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist eine FFP2-Maske zu tragen (§ 4 der Wiener Covid-19-Öffnungsbegleitverordnung).

### **d) Ausflüge**

Ausflüge sollten nur im Freien und unter strikter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen und Durchführung einer Risikoabwägung stattfinden. Auf Spielplätzen ist darauf zu achten, dass zu Kindern anderer Kindergärten der notwendige Abstand eingehalten wird, zB durch Nutzung von getrennten Bereichen.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist erlaubt. Die Anreise in angemieteten Bussen ist auch zulässig, jedoch nicht gruppenübergreifend. Gegenüber externen Personen (wie zB Busfahrer oder bei Führungen auf Bauernhöfen) ist auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu achten. Eltern als Begleitpersonen bei Ausflügen sind nur zulässig, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen.

#### **e) Fotograf**

Ein externer Fotograf muss den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist eine FFP2-Maske zu tragen (§ 4 der Wiener Covid-19-Öffnungsbegleitverordnung). Es wird seitens der Gesundheitsbehörde empfohlen, zusätzlich zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr immer einen MNS zu verlangen.

#### **f) Gartennutzung**

Der Aufenthalt im Freien ist auf jeden Fall dem Aufenthalt in geschlossenen Räumen vorzuziehen. Wenn es möglich ist, sollte der Garten von den Gruppen getrennt benutzt werden. Gemeinsame Gartennutzung verschiedener Gruppen ist zu dokumentieren.

#### **g) Feste/Picknick u.ä. mit Eltern**

Es wird dringend empfohlen, von Festen im Kindergarten mit Eltern Abstand zu nehmen. Feste können weiterhin mit Kindern in der Gruppe gefeiert werden.

#### **h) Eingewöhnung**

Das Kind darf maximal von 1 Elternteil begleitet werden. Es gilt § 4 der Wiener Covid-19-Öffnungsbegleitverordnung.

#### **i) Hygienebestimmungen und Sicherheitsvorkehrungen**

Die aktuellen Hygienebestimmungen und Sicherheitsvorkehrungen für elementare Bildungseinrichtungen finden Sie hier:

<https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/corona.html#sicherheit>

Vielen Dank für Ihren Einsatz und bleiben Sie gesund!

Foto-Credits: PID / Christian Jobst, PID – Christian Jobst, C.Jobst/PID, Schmusechor, Stadt Wien Marketing GmbH, PID, PID / Tony

Gigov, FSW, MA 8, MA 9, MA 18, Bohmann



[Abmelden](#) • [Impressum](#) • [Datenschutz](#)